

# **Gesetz über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz - AnstG)**

**Vom 3. April 2001\***

Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136)

## **§ 1**

### ***Anwendungsbereich***

(1) Die Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften können selbständige Unternehmen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Unternehmenssatzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient.

(2) Für die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises und der Verwaltungsgemeinschaft gelten die Vorschriften mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Landkreis oder die Verwaltungsgemeinschaft und an die Stelle der Organe der Gemeinde die Organe des Landkreises oder der Verwaltungsgemeinschaft treten.

## **§ 2**

### ***Unternehmenssatzung***

Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Unternehmenssatzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und den Zweck des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Höhe des Stammkapitals enthalten. Die Gemeinde hat die Unternehmenssatzung und deren Änderungen bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten gilt § 6 Abs. 2, 4 und 5 der Gemeindeordnung entsprechend.

## **§ 3**

### ***Aufgabenübergang***

Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt nach Maßgabe des § 8 der Gemeindeordnung durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Sie kann der Anstalt auch das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen, einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang, für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

## **§ 4**

### ***Gewährträgerhaftung, Anstaltslast***

Die Gemeinde haftet nach der Anstalt für deren Verbindlichkeiten unbeschränkt (Gewährträgerhaftung). Die Gemeinde stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

## **§ 5**

### ***Organe der Anstalt***

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht durch die Unternehmenssatzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 a des Handelsgesetzbuches der Gemeinde jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

(3) Die Geschäftsführung des Vorstandes wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß § 3 Satz 3,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
4. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung.

Im Fall von Satz 3 Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Gemeinderates. Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass der Gemeinderat den Mitgliedern des Verwaltungsrates auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, den übrigen Mitgliedern sowie mindestens einer bei dem Kommunalunternehmen beschäftigten Person. Die Zahl der Beschäftigtenvertreter darf ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates nicht übersteigen. Die Beschäftigtenvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Den Vorsitz führt der Bürgermeister; mit seiner Zustimmung kann der Gemeinderat eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Das vorsitzende Mitglied nach Satz 4 Halbsatz 2 und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Gemeinderat für fünf Jahre bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates über ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte der Anstalt,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder Privatrechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,
3. Beamte und Angestellte der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

## **§ 6**

### ***Dienstherrnfähigkeit***

Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn ihr nach § 3 hoheitliche Aufgaben übertragen sind. Wird sie aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen. Wird das Unternehmensvermögen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übertragen, so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger der Anstalt Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes .

## **§ 7**

### ***Sonstige Vorschriften für Anstalten***

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern

nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen bei der Rechnungsprüfung unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.

(3) § 14 Abs. 3, §§ 90, 91, 96, 98, 104, 105, 107, 125, 126, 143 und die Vorschriften des Vierten Teils der Gemeindeordnung sind auf die Anstalt des öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

## **§ 8**

### ***Verordnungsermächtigung***

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren bei der Errichtung der Kommunalunternehmen und den Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen der Kommunalunternehmen zu regeln.

## **§ 9**

### ***Sprachliche Gleichstellung***

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.